

Was muss ich tun, um meinen Führerschein zurückzuerhalten?

Sie müssen auf jeden Fall einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis stellen. Mit dem Entzug Ihrer Fahrerlaubnis ist diese erloschen, einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Besitzstände. Die Fahrerlaubnis muss **neu** erteilt werden. Mit der Neuerteilung der Fahrerlaubnis erhalten Sie auch einen ganz neuen Führerschein.

Für die Aufnahme des Antrages sind die sich aus der Anlage "**ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN**" (Seite 5 dieses Schreibens) ergebenden Unterlagen online hochgeladen oder zugesandt werden. Eine persönliche Vorsprache ist für die Antragstellung nicht erforderlich. Nutzen Sie das Service Portal der Stadt Wuppertal und stellen Sie online einen Antrag auf Neuerteilung.

Für die Entgegennahme des Antrages stehen Ihnen folgende Mitarbeiter der Eignungsüberprüfung zur Verfügung:

Mitarbeiter*innen	Buchstaben	Rufnummer	Telefax	E-Mail
Frau Marten	A bis D	563 7347	563 85 69	fahreignung@stadt.wuppertal.de
Frau Brunschoen	Kj bis Pk	563 5690	563 85 69	fahreignung@stadt.wuppertal.de
Herr Etscheid	E bis Ki	563 6753	563 85 69	fahreignung@stadt.wuppertal.de
Herr Weng	Pl bis Tt	563 5675	563 85 69	fahreignung@stadt.wuppertal.de
Frau Oberste-Dommes	Tu bis Z	563 6745	563 8569	fahreignung@stadt.wuppertal.de

Der Antrag sollte rechtzeitig - ca. 3 Monate vor Ablauf der Sperrfrist - gestellt werden, da die Bearbeitung unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Sobald über Ihren Antrag entschieden wurde, werden Sie schriftlich über die weitere Vorgehensweise informiert.

1. Warum muss ich einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis stellen?

Das Antragsverfahren dient dazu festzustellen, ob Ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wiederhergestellt ist. Die Prüfung Ihrer Eignung ist deshalb notwendig, weil in dem Strafverfahren die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wird, wenn der Betroffene sich **durch die Tat**, die Gegenstand des Verfahrens war, als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erwiesen hat. Der Richter trifft in dem Strafverfahren aber keine Entscheidung darüber, ob der Betroffene nach Ablauf der Sperrfrist wieder als geeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) anzusehen ist.

Bei einem Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis hat die Erlaubnisbehörde die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges **in vollem Umfang** zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf alle körperlichen, geistigen und charakterlichen Umstände zu erstrecken, die vorhanden sein müssen, um eine Gefährdung der Allgemeinheit soweit als möglich auszuschließen. Bei der Prüfung wird also auch berücksichtigt, wie Sie sich vor und nach der Verurteilung verhalten haben.

2. Muss ich den Führerschein neu machen?

Im Regelfall wird die Fahrerlaubnisbehörde auf die Wiederholung der theoretischen und praktischen Prüfung verzichten. Bestehen allerdings Zweifel, dass bei Ihnen noch die zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, kann die Fahrerlaubnisbehörde die Wiederholung der theoretischen und/oder praktischen Prüfung anordnen.

3. Muss ich zur MPU (Im Volksmund „Idiotentest“ genannt)?

Oftmals muss als Nachweis, dass die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges wiederhergestellt ist, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für die Fahreignung beigebracht werden. In folgenden Fällen müssen Sie auf jeden Fall mit der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung rechnen

- wenn ein Kraftfahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde;

- wenn wiederholt ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinwirkung geführt wurde;
- wenn die Fahrerlaubnis wegen einer Fahrt unter Betäubungsmittelinwirkung entzogen worden ist;
- wenn Ihnen die Fahrerlaubnis wegen Erreichens von 8 oder mehr Punkten im Fahreignungsregister entzogen wurde;
- wenn die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen wurde.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können sich im Rahmen des Antragsverfahrens weitere Tatsachen ergeben, die eine Begutachtung durch eine **amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für die Fahreignung** erforderlich machen. Weitere Hinweise erhalten Sie auf dem Merkblatt "**MPU was nun?**" (Seite 7 dieses Schreibens).

4. Welche neue Fahrerlaubnisklasse kann ich beantragen?

Wurde eine bis zum 31.12.1998 erteilte Fahrerlaubnis entzogen oder wurde auf eine solche verzichtet, können die sich aus nachfolgender Tabelle ergebenden neuen Fahrerlaubnisklassen nach § 20 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) neu erteilt werden:

Fahrerlaubnis-Klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklasse (neu)	Schlüsselzahl nach Anlage 9
1	vor dem 01.12.54	A, A2, A1, AM, B, L	L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A2, A1, AM, B, L	L 174, 175
1	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.01.89	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1	nach dem 31.12.88	A, A2, A1, AM, L	L 174
1a	vor dem 01.01.89	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1a	nach dem 31.12.88	A, A2, A1, AM, L	L 174
1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.04.86	A1, AM, L	L 174, 175 A1 79.05
1b	vor dem 01.01.89	A1, AM, L	L 174, 175 A1 79.05
1b	nach dem 31.12.88	A1, AM, L	L 174 A1 79.05
2	vor dem 01.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C 172 BE 79.06
2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C 172 BE 79.06
2	vor dem 01.04.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

2	nach dem 31.03.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Lastwagens mit drei Achsen	nach dem 31.12.85	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C79 (L < 3) CE79 (L < 3), L,	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, C79 (L < 3), CE79 (L < 3)
3 (a+b)	vor dem 01.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE79 (C1E > 12000 kg L < 3), L	C1 171, L 174, 175 BE 79.06, CE79 (C1E > 12000 kg L < 3)
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE79 (C1E > 12000 kg L < 3), L	C1 171, L 174, 175 BE 79.06, CE79 (C1E > 12000 kg L < 3)
3	vor dem 01.04.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE79 (C1E > 12000 kg L < 3), L	C1 171, L 174, 175 A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 CE79 (C1E > 12000 kg L < 3)
3	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE79 (C1E > 12000 kg L < 3), L	C1 171, L 174, 175 A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 CE79 (C1E > 12000 kg L < 3)
3	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE79 (C1E > 12000 kg L < 3), L	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 CE79 (C1E > 12000 kg L < 3)
4	vor dem 01.12.54	A, A2, A1, AM, B, L	L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A2, A1, AM, B, L	L 174, 175
4	vor dem 01.04.80	A1, AM, L	L 174, 175 A1 79.05
4	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	AM, L	L 174, 175
4	nach dem 31.12.88	AM, L	L 174

5	vor dem 01.04.80	AM, L	L 174, 175
5	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	AM, L	L 174, 175
5	nach dem 31.12.88	L	L 174

Quelle: Anlage 3 Abschnitt A Tabelle I zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Für eine in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 18.01.2013 erteilte Fahrerlaubnis ergibt sich der Umfang der Berechtigung aus den Tabellen II zur Anlage 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_3.html). Für eine in der ehemaligen DDR erteilte Fahrerlaubnis ergibt sich der Umfang aus den Tabellen der Anlage 3 Abschnitt B.

Wenn Sie bisher Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse -3- waren, können Sie im Regelfall im Rahmen des Antrages auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug auch die Fahrerlaubnis neu erteilt bekommen, die Sie berechtigt, Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7.500 kg zu führen. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis der **Klasse C1E** stellen und die für die Beantragung erforderlichen Unterlagen einreichen (s. Merkblatt "Erforderliche Antragsunterlagen"). Die Unterlagen, die für Fahrzeuge bis 3.500 kg (Klasse B) einzureichen sind, reichen **nicht** für die Beantragung der Fahrerlaubnis der Klasse C1E!

5. Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Nachdem der Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde gestellt wurde, erhalten Sie weitere Nachricht darüber, unter welchen Voraussetzungen Ihnen die Fahrerlaubnis erneut erteilt werden kann. Dies kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie wird benötigt, um die notwendigen Auskünfte aus dem Fahreignungsregister und dem Bundeszentralregister zu erhalten. Außerdem müssen ggf. Strafakten zur Einsichtnahme angefordert werden. Im Einzelfall kann die Anforderung von Strafakten auch mehrere Monate dauern. Hierauf hat die Fahrerlaubnisbehörde keinen Einfluss.

Sobald alle erforderlichen Informationen vorliegen, ergeht ggf. die Anordnung zur Beibringung notwendiger ärztlicher oder medizinisch-psychologischer Gutachten. Mit der Anordnung erhalten Sie eine Einverständniserklärung, die Sie unterschrieben an die Fahrerlaubnisbehörde zurücksenden müssen. Nach deren Eingang wird Ihre Fahrerlaubnisakte der von Ihnen ausgewählten Begutachtungsstelle bzw. dem Gutachter übersandt.

Nachdem die Untersuchung stattgefunden hat, erhält die Fahrerlaubnisbehörde Ihre Fahrerlaubnisakte zurück. Das erstellte Eignungsgutachten wird im Regelfall nur Ihnen übersandt. Zur weiteren Entscheidung über Ihren Antrag müssen Sie das Eignungsgutachten der Fahrerlaubnisbehörde vorlegen.

6. Noch Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Aufgabengebietes „Eignungsüberprüfungen“ unter den auf der Seite 1 genannten Emailadresse zur Verfügung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen **vor** einer Antragstellung über die mit diesem Schreiben gegebenen Informationen hinaus nur eingeschränkt weitere Informationen geben können. Dies gilt insbesondere für Auskünfte darüber, ob und ggf. welche Eignungsgutachten im Rahmen des Antragsverfahren erforderlich sein werden. Eine abschließende Entscheidung hierüber kann erst im Rahmen des Antragsverfahrens nach Eingang der erforderlichen Auskünfte aus dem Fahreignungsregister und dem Bundeszentralregister und dem Eingang der ggf. angeforderten Strafakten getroffen werden.

ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN:

Für alle Klassen:

- Personalausweis **oder** Reisepass (ggf. mit Aufenthaltsberechtigung)
- 1 Passfoto nach der Passverordnung (biometrisches Passfoto, geeignete Fotos können auch an einem Fotoautomaten hier im Hause erstellt werden)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe (§ 19 FeV) Hinweis: Die Vorlage des Nachweises kann nur entfallen, wenn bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegen hat. Der bisherige Besitz einer Fahrerlaubnis alleine reicht als Nachweis nicht aus.
- Verwaltungsgebühr: 161,50 € bzw. 160,70 € (mit Probezeit)
- Führungszeugnis: 13,00 € (kann beim Einwohnermeldeamt beantragt werden oder direkt innerhalb der Antragsstellung beim Straßenverkehrsamt)

Für die Klassen A, A2, A1, B, BE, L und T (Kraftfahrzeuge bis 3.500 kg und Motorräder):

1. Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (Augenarzt, Augenoptiker, TÜV)
(Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 2 Jahre sein.)

Für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, D1, DE und D1E (Kraftfahrzeuge über 3.500 kg):

1. Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens oder Augenärztliches Zeugnis im vorgeschriebenen Muster* (Anlage 6 Ziffer 2 FeV) **(Sehtest reicht nicht!)
(Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 2 Jahre sein.)**
2. Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach vorgeschriebenen Mustern* (Anlage 5 FeV)
(Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein.)

*= **Vordrucke können vom Arzt als durchschreibender Vordrucksatz über den Buchhandel bezogen werden.**

Die Unterlagen für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E sind auch für die Klassen A, A2, A1, AM, B, BE, L, T gültig! **Weitere Unterlagen für die Klasse D, DE, D1 und D1E bitte telefonisch erfragen!**

Bei der Aufnahme des Antrages müssen alle erforderlichen Unterlagen vollständig hochgeladen/zugesandt werden!

MPU, was nun?

Es kommt oftmals vor, dass Sie im Rahmen des Antragsverfahrens Ihre Eignung durch die Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für die Fahreignung nachweisen müssen. Die dazu erforderliche medizinisch-psychologische Untersuchung wird im Volksmund fälschlicherweise auch Idiotentest genannt.

Entgegen landläufiger Meinung fallen nicht alle bei der ersten medizinisch-psychologischen Untersuchung durch. Tatsächlich ist die hohe Durchfallquote bei der ersten Untersuchung darauf zurückzuführen, dass die bzw. der Untersuchte die Untersuchung durchführen lässt, obwohl ihr/ihm nicht klar ist, was sich bei ihr/ihm verändert haben muss, damit eine positive Prognose der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen möglich ist.

In vielen Fällen müssen Sie **vor** einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nachweisen, dass kein Befund zu erheben ist, der für einen fortgesetzten Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln spricht. Im Falle von Alkohol ist ein solcher Nachweis über einen Zeitraum von 12 Monaten zu erbringen. Eine von den Begutachtungsstellen für Fahreignung akzeptierte Methode ist die Bestimmung von Ethylglucuronid (ETG) in Urinproben.

Im Falle eines Entzuges der Fahrerlaubnis wegen der Einnahme von Betäubungsmitteln ist der Nachweis, dass keine Befunde zu erheben sind, die für einen fortgesetzten Betäubungsmittelkonsum sprechen z. B. durch forensisch gesicherte Urinproben oder einer Haaranalyse zu erbringen. Forensisch gesicherte Bedingungen bedeutet u. a., dass der Zeitpunkt der Probenabgabe nicht vom Betreffenden bestimmt wird und die Probenabgabe unter Sichtkontrolle erfolgt.

Das mit der Analyse beauftragte Labor muss zertifiziert sein und nach den Beurteilungskriterien für chemisch-toxikologische Untersuchungen (CTU) arbeiten. Drogenschnelltest erfüllen diesen Zweck nicht. Je nach Ausprägung der Drogengefährdung ist der entsprechende Nachweis über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten zu führen.

Alle amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung bieten Kontrollprogramme an, mit denen sichergestellt werden kann, dass die gesammelten Belege im Rahmen einer Eignungsbegutachtung anerkannt werden können.

Informieren Sie sich rechtzeitig vor der Begutachtung, was auf Sie zukommt. Alle amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für die Fahreignung bieten hierzu Informationen an. Informationen zur MPU erhalten Sie auch auf der Internetseite www.bast.de/mpu der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).

In **Wuppertal** sind folgende Stellen als Begutachtungsstelle für die Fahreignung amtlich anerkannt:

Name	Anschrift	Rufnummern
ABV Gesellschaft für Angewandte Betriebspsychologie und Verkehrssicherheit mbH	City-Center, Schloßbleiche 42 Block B / 3. OG 42103 Wuppertal	(0202) 69817350 oder (0800) 3554000
TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG	Neuenteich 97 42105 Wuppertal	(0202) 94647901

Weitere amtlich anerkannte Begutachtungsstellen in NRW können Ihnen auf Anfrage benannt werden.

In einer Vielzahl von Fällen ist vor der MPU eine verkehrstherapeutische Maßnahme empfehlenswert. Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW empfiehlt den amtlich anerkannten Begutachtungsstellen bei entsprechenden Empfehlungen in den Gutachten nur solche Anbieter von Rehabilitationsprogrammen **beispielhaft** namentlich zu benennen, die ihre Modelle besonderen Qualitätsanforderungen unterworfen haben. Das angebotene Programm soll den Anforderungen an ein wissenschaftlich begründetes verkehrspsychologisches Behandlungskonzept genügen, dessen Geeignetheit durch ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten bestätigt worden ist. Darüber hinaus sollten evaluierte Methoden zum Einsatz kommen, deren Umsetzung qualitätsgesichert wird.

Die Durchführung des Programms sollte durch Psychologen erfolgen, die den Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe und über eine verkehrspsychologische Ausbildung und/oder über eine psychotherapeutische Qualifikation in einer der rechtlich anerkannten Psychotherapien verfügen. **Dieser Hinweis des Ministeriums bedeutet nicht, dass Anbieter, die z. B. die Geeignetheit des Behandlungskonzepts nicht durch ein unabhängiges**

wissenschaftliches Gutachten bestätigt haben, nicht ebenfalls fachlich qualifizierte Hilfe anbieten könnten.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall nach der konkreten fachlichen Qualifikation des Therapeuten zu fragen. Bedenklich sind vor allem solche Angebote, die eine Garantie für das Bestehen der medizinisch-psychologischen Untersuchung geben oder mit der Rückerstattung von Zahlungen bei Nichtbestehen der MPU werben.

Hellhörig sollten Sie auch werden, wenn Ihnen der Verkehrstherapeut die Durchführung der Untersuchung bei einer bestimmten amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für die Fahreignung vorschreibt oder die Empfehlung ausgesprochen wird, bei der Untersuchung nicht zu sagen, dass und bei wem eine verkehrstherapeutische Maßnahme durchgeführt wurde.

Beim **Bundesverband Niedergelassener Verkehrspsychologen (BNV)** können Sie Namen und Anschriften niedergelassener Verkehrspsychologen erfahren (Tel. 040 - 56 00 80 08, Internet: www.bnv.de).

Grundsätzlich sind Sie bei der Auswahl des Gutachters und der Entscheidung, ob und bei wem Sie ggf. eine verkehrstherapeutische Maßnahme durchführen wollen, frei. Die Fahrerlaubnisbehörde gibt Ihnen nur die Art des beizubringenden Gutachtens vor. Dabei wird zwischen medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für die Fahreignung, ärztliches Gutachten oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Straßenverkehr unterschieden. Bei den ärztlichen Gutachten wird die Fahrerlaubnisbehörde Ihnen auch noch die Vorgabe machen, **welcher Fachrichtung der Arzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation** angehören muss.

In Wuppertal bieten folgende Stellen verkehrstherapeutische bzw. verkehrspädagogische Maßnahmen an und haben der Fahrerlaubnisbehörde Informationsbroschüren zur Weitergabe an interessierte Kunden zur Verfügung gestellt:

Anbieter	Kontaktdaten
Blaukreuz-Zentrum Wuppertal Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle	Kleiner Werth 34 42275 Wuppertal Telefon: (0202) 25027930 E-Mail: suchtberatung.wuppertal@blaues-kreuz.de www.blaues-kreuz-wuppertal.de
Herbertz, Kristiane Dipl. Psych.	Neumarktstraße 46 42103 Wuppertal Telefon: (0202) 370 39 36 Mobil: 0178 217 68 92 E-Mail: kristiane.herbertz@wtal.de www.mpu-und-mehr.de
Impuls GmbH Institut für medizinisch- psychologische Unternehmensleistungen und Schulungen GmbH	Schlossbleiche 32 42103 Wuppertal Telefon: 0800/130 0800 oder (0202) 283 10 55 www.impuls-gmbh.com
Institut für MPU Fatih Ayhan	Luisenstraße 17 42103 Wuppertal Telefon: (0202) 519 89 550 Mobil: 0174 412 48 86 E-Mail: info@ifmpu.de www.ifmpu.de
IVT-NRW	Döppersberg 22

Individualpsychologische Verkehrstherapie	42103 Wuppertal Telefon: (0202) 71 23 51 Mobil: 0173 533 97 86 E-Mail: info@mpu-wuppertal.de www.mpu-wuppertal.de
Julia Kirberg MPU – Beratung	Kaiserstraße 36 42329 Wuppertal Mobil: 0171 19 21 850 E-Mail: Julia.Kirberg@web.de www.Juliakirberg.de
MPU Beratungsstelle Wuppertal	Carnaper Str. 57 42285 Wuppertal Telefon: (0202) 250 26 21 Mobil: 0176 26 26 49 25 E-Mail: mpu-beratungsstelle-wuppertal@gmx.de www.mpu-beratungsstelle-wuppertal.de
MPU Coaching Sandra Graf-Dogan	Werth 42 42275 Wuppertal Telefon: (0202) 281 959 11 – 12 Mobil: 0157 56 28 28 28 Email: info@mpu-coaching.eu www.mpu-coaching.eu
vMPU-Zentrale e. K.	Schönebecker Str. 38 42283 Wuppertal Telefon: 0800 72 39 096 Email: info@mpu-zentrale.com www.mpu-zentrale.com
PRO-NON Verkehrspsychologische Beratung und Therapie e. V.	Friedrich-Ebert-Straße 13 a 42103 Wuppertal Mobil: 0179 1 24 33 90 www.pro-non.de
TÜV Nord Nord-Kurs GmbH & Co. KG	Gathe 70 (bei MEMO – Bergisch Land) 42107 Wuppertal Telefon: 0800 8 883 883 E-Mail: essen@nord-kurs.de www.nord-kurs.de
VTP Verkehrstherapeutische Praxis Holz, Regina Dipl. Psych.	Hofaue 51 42103 Wuppertal Telefon: (0202) 44 00 94 Mobil: 0172 2 47 50 89 E-Mail: regina-holz@versanet.de www.vtp-online.de

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Reihenfolge richtet sich einzig nach dem offiziellen Namen des Anbieters. Sie stellt keine Bewertung des Angebotes des Anbieters dar. Insbesondere bedeutet die Nennung in der Aufstellung nicht, dass die von den Anbietern erbrachten Leistungen auf jeden Fall den weiter oben genannten Empfehlungen für Rehabilitationsprogramme entsprechen.